



**BUNDESGESELLSCHAFT  
FÜR ENDLAGERUNG**

BGE mbH | Willy-Brandt-Straße 5 | 38226 Salzgitter

Bundesgesellschaft für  
Endlagerung mbH

Willy-Brandt-Straße 5  
38226 Salzgitter

T +49 30 18333-7000  
poststelle@bge.de  
www.bge.de



Datum und Zeichen Ihres Schreibens  
E-Mail v. 01.03.2017, 20.04.2017,  
25.04.2017, 05.05.2017

Mein Zeichen  
SE 5 Rn/Vou  
9M/837330/BA/BN/0085/00

Ansprechpartner

Durchwahl  
- 1900

E-Mail

23. Juni 2017

Ihre Anfrage vom 25.04.2017 sowie Ihre Anträge vom 20.04.2017 und vom 01.03.2017, ergänzt mit Schreiben vom 05.05.2017

Sehr geehrter

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 25.04.2017, ob die Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH (BGE) Ihre Anträge vom 01.03.2017, ergänzt um Ihr Schreiben vom 05.05.2017, sowie Ihre Anträge vom 20.04.2017 an das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) weiter bearbeitet, teile ich Ihnen mit, dass unserer Auffassung nach das Umweltinformationsgesetz (UIG) für die BGE mbH Anwendung findet. Die BGE mbH ist informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 UIG.

Im Einzelnen teile ich Ihnen zu Ihren Anträgen folgendes mit:

1. Anfrage vom 01.03.2017, ergänzt um Ihr Schreiben vom 05.05.2017

Mit Antrag vom 01.03.2017 bitten Sie unter Punkt 1 um Zugang zu Informationen entsprechend § 3 Abs. 1 UIG in Form von Übersendung einer Liste aller Planfeststellungsunterlagen. Diesem Antrag haben wir mit Email vom 21.04.2017 entsprochen. In dem gleichen Schreiben beantragten Sie unter Punkt 2, ergänzt um Ihr Schreiben vom 05.05.2017, um Übersendung eines „Aktensverzeichnisses aller Papiere und Unterlagen – nicht nur der Berichte – zu allen Aspekten“. Dies beinhalte auch Papiere, die noch nicht das BfS verlassen haben.

Dem Antrag unter Punkt 2 auf Übersendung eines umfassenden Dokumentenverzeichnisses können wir nicht entsprechen. Ein solches Verzeichnis auf der Ebene von Einzeldokumenten



~~existiert nicht. Dagegen hat das BfS gemäß dem veröffentlichten Aktenplan Verzeichnisse von thematisch gruppierten Akten, die jeweils eine Vielzahl von Schriftstücken/Dokumenten enthalten. Ihr Antrag auf Zugänglichmachung eines Aktenverzeichnisses „aller Papiere und Unterlagen“ lässt nicht erkennen, zu welchen Umweltinformationen Sie konkret Zugang erbitten, was nach § 4 Abs. 2 UIG erforderlich wäre. Vor diesem Hintergrund haben Sie die Gelegenheit, Ihren Antrag zu präzisieren.~~

2. Antrag vom 20.04.2017 (12.19 Uhr, Rücknahme des Antrags auf Stilllegung beim MULE):

Mit Schreiben vom 20.04.2017 baten Sie um Zugang zu Informationen entsprechend § 3 Abs. 1 UIG in Form von Übersendung der Unterlagen zu einem Gespräch, das am 15.02.2017 zwischen Vertretern des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt (MULE) und des BfS stattgefunden hat.

Ihr Antrag lautet: „BfS hat am 15.02.2017 dem MULE angekündigt, dass es beabsichtigt, den Antrag auf Stilllegung des Endlagers Morsleben zurückzuziehen, siehe Drucksache 7/1252 Landtag Sachsen-Anhalt S.5. Bitte übersenden Sie mir umgehend diese Ankündigung inklusive aller Anlagen und Begründungen.“

Das Gespräch am 15.02.2017 fand auf Abteilungsleitererebene zwischen Vertretern des MULE und des BfS statt. Gegenstand des Gesprächs waren Überlegungen zum weiteren Vorgehen im Genehmigungsverfahren vor dem Hintergrund der Neuordnung der Behördenstruktur, insbesondere der Neueinrichtung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) mit entsprechender Aufgabenzuweisung gemäß § 23d Satz 1 Nr. 1 Atomgesetz (AtG). Zu diesem Gespräch wurde u.a. ein Gesprächsprotokoll verfasst.

Die im Gesprächsprotokoll sowie weiteren internen Unterlagen verschriftlichen Überlegungen stellen Beratungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 UIG dar. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 UIG soll die Vertraulichkeit der Beratungen von informationspflichtigen Stellen im Sinne des § 2 Abs. 1 UIG geschützt werden. Dieser Schutz dient vor allem dem Beratungsprozess als solchem, der Besprechung, Beratschlagung und Abwägung, also dem eigentlichen Vorgang des Überlegens. In diesem Sinne ist das Gespräch am 15.02.2017 und damit in Zusammenhang stehende Unterlagen auf Abteilungsleitererebene als Teil eines internen Meinungsbildungsprozesses zu bewerten.

Ein öffentliches Interesse an der Zugänglichmachung dieser Unterlagen überwiegt nicht. Das Gespräch beinhaltete allgemeine Erwägungen zu einem frühen Zeitpunkt im Rahmen eines Entscheidungsfindungsprozesses zu Fragen der Zuständigkeit für das Stilllegungsverfahren. Wenn ein Gesprächsprotokoll zu einem im Rahmen eines Entscheidungsfindungsprozesses frühen Zeitpunkt heraus gegeben würde, sähe sich die informationspflichtige Stelle unter Umständen frühzeitig öffentlich geäußerten Einzelinteressen ausgesetzt, die für weitere ergebnisoffene interne Überlegungen hinderlich wären.



Vor diesem Hintergrund sehen wir von einer Übersendung von Unterlagen im Zusammenhang mit dem Gespräch am 15.02.2017 ab und bitten um Ihr Verständnis.

3. Antrag vom 20.04.2017 (Neustrukturierung des Genehmigungsverfahrens)

Mit Schreiben vom 20.04.2017 baten Sie um den Zugang zu Informationen entsprechend § 3 Abs. 1 UIG in Form von Übersendung von Unterlagen im Zusammenhang mit der Neustrukturierung des Genehmigungsverfahrens.

Ihre Anfrage lautet: „Das BFS setzt sich deshalb seit mehreren Jahren für eine Neustrukturierung des Planfeststellungsverfahrens ein. Bitte übersenden Sie mir die vollständige Sammlung aller Vorschläge zur Neustrukturierung des Genehmigungsverfahrens zu, die seit mehreren Jahren vom BFS vorgelegt wurden.“

Das „deshalb“ auf der BFS Webseite unter [http://www.bfs.de/Morsleben/DE/themen/stilllegungskonzept/langzeitsicherheit/langzeitsicherheit\\_node.html](http://www.bfs.de/Morsleben/DE/themen/stilllegungskonzept/langzeitsicherheit/langzeitsicherheit_node.html) bezieht sich auf die ESK-Empfehlungen, die am 31. Januar 2013 unter dem Titel „Langzeitsicherheitsnachweis für das Endlager für radioaktive Abfälle Morsleben (ERAM)“ vorgelegt wurden, und die daraus resultierenden Folgen.

Auf Grund der sechs ESK-Empfehlungen sowie der Neu- und Umplanungen für die Abdichtbauwerke ergab sich die Notwendigkeit für die aktuell durchzuführenden Arbeiten zur Revision von Verfahrensunterlagen. Den Vorschlag zur Neustrukturierung des auf Grundlage der ESK-Empfehlungen umzugehenden Verfahrens übersenden wir Ihnen anbei in Form der Präsentation „Konsequenzen aus den Empfehlungen der ESK-Stellungnahme vom 31.01.2013 und aus Prüfergebnissen des MULE für die Langzeitsicherheitsbewertung ERAM“.

Der Übersendung weiterer interner Dokumente im Zusammenhang mit der Neustrukturierung können wir unter Verweis auf nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratung gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 UIG sowie deren internen Mitteilungscharakter gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 UIG nicht entsprechen. Es handelt sich bei diesen Dokumenten um interne Vorschläge und Überlegungen, die nicht abgeschlossen und daher zu großen Teilen reversibel sind.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung der internen Unterlagen besteht nicht. Es ist unstrittig, dass die ESK-Empfehlungen als Anforderungen an die Stilllegung entsprechend berücksichtigt werden müssen.



4. Hinweis

Sind Sie der Auffassung, dass Ihr Antrag nicht oder nicht vollständig erfüllt wurde, können Sie die Entscheidung durch die informationspflichtige Stelle überprüfen lassen. Der Anspruch auf nochmalige Prüfung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung schriftlich bei der Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter geltend zu machen. Sie können gegen diese Entscheidung auch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig (Anschrift: Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,) einzulegen. Die Rechtsbehelfsfrist ist bei schriftlicher Einlegung nur gewährt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem o. g. Verwaltungsgericht eingeht. Die Überprüfung durch die informationspflichtige Stelle ist nicht Voraussetzung für die Erhebung der Klage.

Mit freundlichen Grüßen  
Bundesgesellschaft für Endlagerung mbH

[Redacted signature area]

Anlage